



# Einsatzbearbeitung bei „Rauchwarnmelder-Alarmierungen“

## 1. Rechtsgrundlage

In Deutschland kommt es jährlich zu circa 200.000 Bränden bei denen rund 400 Menschen ums Leben kommen. Bei 80 % der Todesfälle sind die Hauptursache Rauchgase, welche zum Erstickungstod führen. Allein 70 % aller Brandopfer verunglücken nachts in den eigenen vier Wänden. Eine gesetzliche Regelung mit Novellierung der Landesbauordnung soll die Sicherheit in den Wohnungen entscheidend verbessern.

Mit der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 01.07.2016 ist in Brandenburg die „Rauchwarnmelder-Pflicht“ gemäß § 48 Absatz 4 gesetzlich geregelt und wird somit stufenweise eingeführt. Eigentümer müssen nun der Installationspflicht nachkommen, wenn nach baurechtlichen Bestimmungen ein Neu- oder Umbau vorliegt. Des Weiteren gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 für alle Wohnungen in Bestandsbauten.

Die Landesbauordnung regelt die „Rauchwarnmelder-Pflicht“ und sieht eine Mindestausstattung für alle Aufenthaltsräume (ausgenommen Küchen) und Flure mit jeweils einem Rauchwarnmelder vor. Dies gilt in Aufenthaltsräumen, in denen sich bestimmungsgemäß Personen aufhalten und schlafen, sowie Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen.

Einfache alltägliche Renovierungen oder Sanierungen in Wohnungen sind jedoch kein rechtlich ausgewiesener Umbau. Erst wenn eine Baugenehmigung erforderlich ist und der Umbau baurechtlich wie ein Neubau gilt, greift die sofortige Installationspflicht.

### **§ 48 Absatz 4 BbgBO<sup>1</sup>**

(4) In Wohnungen müssen

1. Aufenthaltsräume, ausgenommen Küchen, und
2. Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend auszustatten.

## 2. Qualitätsmerkmale Rauchwarnmelder

Batteriebetriebene Rauchwarnmelder erhält man im Fachhandel und in Baumärkten. Es ist darauf zu achten, dass die Rauchwarnmelder über die entsprechende CE-Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die DIN EN 14604 verfügen. Jeder Rauchwarnmelder muss dauerhaft mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein bzw. in der Bedienungsanleitung folgende Hinweise beinhalten:

- CE-Kennzeichnung i.V. mit DIN EN 14604
- Name oder Handelszeichen und Adresse des Herstellers oder Lieferanten
- Herstellungsdatum oder Fertigungsnummer

<sup>1</sup> Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018



- vom Hersteller empfohlenes Datum für einen Austausch, wenn die übliche Wartung regelmäßig durchgeführt wurde  
Hinweise zum Tauschen der Batterie: Art oder Anzahl der vom Hersteller empfohlenen Batterien und der beim Auswechseln der Batterie unbedingt sichtbare Hinweis für den Benutzer: „Nach jedem Batteriewechsel ist der ordnungsgemäße Betrieb des Rauchwarnmelders unter Anwendung der Prüfeinrichtung zu prüfen.“

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Genaue Angaben zur Standortwahl, Montage und Wartung sind in den Herstelleranweisungen beschrieben. Sie sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktion zu überprüfen.

### **3. Einsatzbearbeitung durch die Feuerwehr**

Auf Grund von Einsatzerfahrungen anderer Feuerwehren in den Bundesländern, in denen die Rauchwarnmelderpflicht bereits eingeführt wurde, zeigen demnach eine deutliche Zunahme der Alarmierungen. Die überwiegende Anzahl der Einsätze sind Fehlalarme.

Bei der Aufstellung eines Einsatzmittelvorschlags für „Rauchwarnmelder-Alarmierungen“ sind folgende Aspekte abzuwägen:

- Umgang mit einer hohen Alarmierungsquote
- Eine Gefährdung durch Einsatzfahrten unter Nutzung von Sonder- und Wege rechten und für Fahrten zum Gerätehaus
- Disposition entsprechend für das standardisierte Schadenereignis „Kritischer Wohnungsbrand“ nach AGBF Bund für den Fall der bestimmungsgemäßen Auslösung mit dem Einsatzstichwort „B: Gebäude-Groß“ nach AAO bei Auslösung des Rauchwarnmelder mit 3 Alarmtönen pro Sekunde
- Disposition entsprechend der strukturierten Notrufabfrage durch die Leitstelle mit dem Einsatzstichwort „B: Brand-Klein“ nach AAO bei sonstiger Alarmtonfolge

Eine strukturierte Notrufabfrage durch die Leitstellen ist von entscheidender Bedeutung bei der Disposition der richtigen Einsatzmittel für „Rauchwarnmelder-Alarmierungen“. Hierzu müssen die unterschiedlichen akustischen Signale eines Rauchwarnmelders im Ereignisfall aktiv durch den Leitstellendisponenten erfragt werden:

- Alarm: 3 Töne je Sekunde; sehr laut > 85 db(A), auch in der Nachbarwohnung gut wahrnehmbar
- Batteriealarm: 1 Ton alle 30-60 sec, außerhalb der Wohnung nur sehr gedämpft wahrnehmbar
- Störung: 2 Töne alle 30-60 sec

Rauchwarnmelder gemäß DIN EN 14604 müssen nach dem ersten Signal „Batterie auswechseln“ noch mindestens 30 Tage funktionsfähig sein. Wird bei einem anstehendem Signal „Batteriealarm“ Rauch detektiert, muss dieser Melder bestimmungsgemäß das Alarmsignal abgeben.

Auf Grundlage einer strukturierten Notrufabfrage durch die Leitstellen begründet dies, die Einsatzmittel für eine Alarmierung durch Rauchwarnmelder bei keinem Alarm „3 Töne pro Sekunde“ und ohne zusätzliche Erkenntnisse auf ein Brandereignis unterhalb der AGBF Empfehlung „Kritischer Wohnungsbrand“ anzusetzen, wenn man die hohe Alarmierungsquote berücksichtigt. Daher wird empfohlen, bei der Notrufabfrage ohne Hinweise auf Alarmaus



lösung, Rauch/Qualm oder Hilferufe mit einem reduzierten Kräfteansatz laut AAO zu alarmieren. Hierfür ist ein Kräfteansatz bzw. eine Mindesteinheit in Stärke 1:5 für die erfolgreiche Lageerkundung und zur Einleitung von ersten Maßnahmen und mindestens ein wasserführendes Löschfahrzeug mit dem Stichwort „B: Brand-Klein“ zu alarmieren. Liegen jedoch neben dem akustischen Alarm noch weitere Erkenntnisse vor, wie z.B. die Wahrnehmung von Rauch, Brandgeruch oder Flammen, ist mit den Kräfteeinsätzen in Verbindung des bereits bestehenden Stichwortes „B: Gebäude-Groß“ zu alarmieren.

Bei einem Einsatz ist in der Erkundung zwischen der Wahrnehmung eines anhaltenden Dauertones und eines Einzeltones zu unterscheiden. Die Sensoren von Rauchwarnmeldern funktionieren fast in allen Fällen nach dem optischen Prinzip. So kann man in Wohnungsbereichen auch immer mit Störgrößen wie Wasserdampf, Zigarettenrauch oder Stäube rechnen. Bei der Wahrnehmung eines anhaltenden Dauertones in Wohnbereichen ist grundsätzlich von einer bestimmungsgemäßen Auslösung des Rauchwarnmelders und somit über eine „Konkreten Gefahr“ auszugehen, was eine Kontrolle und ein ggf. gewaltsames Betreten der Wohnung durch Einsatzkräfte der Feuerwehr rechtfertigt. Hierbei ist situationsbezogen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, es ist eine Lageerkundung von außen bzw. ein schadensarmer Zugang zur Wohnung zu suchen. Sollten keine Personen anwesend sein, ist die Polizei und ggf. der Vermieter zu verständigen.

#### **4. Einsatzabschluss/ Statistische Auswertung**

Durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) gibt es eine statistische Erfassung im Brand- und Katastrophenschutz „FEU 905“, welche im Statistik-Bogen A-E erfasst werden. Hierzu ergeht die Empfehlung für eine Erweiterung dieser Statistikmerkmale der „FEU 905“.

Im Land Brandenburg sind derzeit in allen Leitstellen einheitliche Einsatzstichworte eingeführt. Der Einsatzabschluss im Einsatzleitsystem gibt hier die Möglichkeit des Fehlalarms bzw. des Brandeinsatzes vor. Im Einsatzleitsystem ist dieser mögliche Einsatz dann einheitlich abzuschließen.

Der Einsatzabschluss Rauchwarnmelder untergliedert sich in einen Fehlalarm oder in ein reales Brandereignis.

##### Einsatzabschluss – Fehlalarm Rauchwarnmelder

- Einsatzart: Brandeinsatz
- Abschlussstichwort: Brand Gebäude Groß
- Einsatzbezeichnung: Fehleinsatz
- Objekttyp: Wohnungsbrand Rauchwarnmelder
- Nutzung: privat
- Fehlalarm: Rauchwarnmelder

##### Einsatzabschluss – Brandeinsatz Rauchwarnmelder

- Einsatzart: Brandeinsatz
- Abschlussstichwort: Brand Gebäude Groß
- Einsatzbezeichnung: Kleinbrand B
- Objekttyp: Wohnungsbrand Rauchwarnmelder
- Nutzung: privat
- Fehlalarm: leer



**Empfehlung: Einsatzbearbeitung „Rauchwarnmelder–Alarmierungen“**

